Senatsverwaltung für Finanzen

Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:
IV B - TLSD 3150

Bearbeiter:
Frau Beiersdorf / IV B 11

Zimmer: 1103

Telefon: (030) 9020 - 3054
Telefax: (030) 902028 – 3054
E-Mail: petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 02.04.2019

Rundschreiben SenFin IV Nr. 18/2019

Lohnsteuerliche Behandlung des geldwerten Vorteils aus der Nutzung von Dienstfahrzeugen zu „Privatfahrten“ und zu „Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“
hier: BMF-Schreiben vom 04.04.2018 zur „Lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer“

Rundschreiben SenFin IV Nr. 29/2014

Anlage: BMF-Schreiben vom 04.04.2018

Inhalt:

- Auswirkungen des o.g. BMF-Schreibens

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Zahlungen bitte unbar nur an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47 1001 0010 0000 0581 00, BIC: PBNKDEFF100
LBB IBAN: DE25 1005 0000 0990 0076 00, BIC: BELADEBEXXX
LZB Berlin IBAN: DE53 1000 0000 0010 0015 20, BIC: MARKDEF1100

Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

I. Das Bundesfinanzministerium hat zum **01.01.2019** die vielfältigen, auf zahlreiche Schreiben verteilten Regelungen in einem neuen Anwendungsschreiben zusammengefasst und die noch zu berücksichtigenden Ausführungen entsprechend der geltenden Rechtslage aktualisiert (vgl. Anlage). In der Praxis soll dies Erleichterung bringen, die geltende Verwaltungsauffassung zu einer aufgetretenen Zweifelsfrage herauszufinden. Auf folgende, teilweise von der bisherigen Verwaltungsmeinung abweichende Aussagen wird insbesondere hingewiesen:

a) Zu Rdnr.5
Ein **geldwerter Vorteil** ist für **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nicht anzusetzen,** wenn dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen ausschließlich an den Tagen für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen wird, an denen es erforderlich werden kann, dass er **dienstliche** Fahrten von der Wohnung aus **antritt** (z.B. beim Bereitschaftsdienst in Versorgungsunternehmen). Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen eine **dienstliche** Fahrt an der Wohnung **beendet** wird (z.B. Firmenwagengestellung von der Firma aus für einen Seminarbesuch, der private Pkw des Arbeitnehmers verbleibt bis zum nächsten Arbeitstag auf dem Firmengelände).

b) Zu Rdnr. 10
Unter weiteren Voraussetzungen ist eine auf das Kalenderjahr bezogene **Einzelbewertung** der **tatsächlichen Fahrten** zwischen **Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,002%** des Listenpreises je Entfernungskilometer für höchstens 180 Tage zulässig. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist der **Arbeitgeber** ab 01.01.2019 auf **Verlangen des Arbeitnehmers** zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **verpflichtet,** wenn sich aus der arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage nichts anderes ergibt. Allerdings sind in diesem Fall die Angaben des Arbeitnehmers zu den **tatsächlichen** Fahrten zusätzlich Voraussetzung.

c) Zu Rdnr. 11
Stehen den nutzungsberechtigten Arbeitnehmern bei Vorhandensein eines **Fahrzeugpools** mehrere Kraftfahrzeuge für Privatfahrten zur Verfügung, ist der pauschale Nutzungswert für diese **Privatfahrten mit 1% der Listenpreise aller Kraftfahrzeuge** zu ermitteln und die Summe durch die **Anzahl der Nutzungsberechtigten** aufzuteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Anzahl der Nutzungsberechtigten die in einem Fahrzeugpool zur Verfügung stehenden Kraftfahrzeuge **übersteigt** oder **unterschreitet**.

d) Zu Rdnr. 17
Dem **Nutzungsverbot** des Arbeitgebers für Privatfahrten (= kein geldwerter Vorteil) wird ein ausdrücklich mit Wirkung für die **Zukunft** erklärter **schriftlicher Nutzungsverzicht des Arbeitnehmers** auf Privatfahrten **gleichgestellt** (ebenfalls kein geldwerter Vorteil), wenn aus **außersteuerlichen** Gründen ein Nutzungsverbot des Arbeitgebers nicht in Betracht kommt und der Nutzungsverzicht dokumentiert wird.
Diese (Sonder-)Regelung ist dem Umstand geschuldet, dass in einzelnen Ländern **außerhalb Berlins** ein Nutzungsverbot gegenüber bestimmten Personengruppen im öffentlichen Dienst aus dienstrechtlichen Gründen nicht ausgesprochen werden kann.

Vergleichbare Fälle außerhalb des öffentlichen Dienstes, in denen ein Nutzungsverbot des Arbeitgebers nicht in Betracht kommt, sind nur in besonders gelagerten **Ausnahmefällen** denkbar. Nach einer Erörterung auf Bund-Länder-Ebene kann dies der Fall sein, wenn allgemeingültige Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bzw. Tarifvertragsparteien einem individuell ausgesprochenen Nutzungsverbot durch den Arbeitgeber entgegenstehen.

Im **Regelfall** steht die Erteilung eines **Nutzungsverbots** im Ermessen des Arbeitgebers. Übt der Arbeitgeber sein Ermessen **nicht** entsprechend aus, ist ein schriftlich erklärter Nutzungsverzicht des Arbeitnehmers dem Nutzungsverbot des Arbeitgebers **nicht gleichzustellen**, da es für die Anwendung der **pauschalen** 1%-Nutzungswertmethode nur darauf ankommt, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug zu Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder mehr als eine Familienheimfahrt wöchentlich **zur Verfügung stellt**, **nicht jedoch**, ob der Arbeitnehmer das Kraftfahrzeug **tatsächlich** entsprechend **nutzt**.

II. Das beigefügte BMF-Anwendungsschreiben vom 04.04.2018 ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Es ersetzt folgende bisherige BMF-Schreiben:

a) Steuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer - BMF-Schreiben vom **28.05.1996** (BStBl I S. 654)

b) Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte - BMF-Schreiben vom **01.04.2011** (BStBl I S. 301)

c) Geldwerter Vorteil für die Gestellung eines Kraftfahrzeugs mit Fahrer - BMF-Schreiben vom **15.07.2014** (BStBl I S. 1109)

d) Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen - BMF-Schreiben vom **15.12.2016** (BStBl I S. 1449)

e) Lohnsteuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs - BMF-Schreiben vom **21.09.2017** (BStBl I S. 1336).

Abschließend empfehle ich, in Zweifelsfällen die Möglichkeit zu nutzen, beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eine **Anrufungsauskunft** (§ 42 e EStG) einzuholen. Da es sich dabei um einen Verwaltungsakt handelt, erhalten Sie auf diese Weise Rechtssicherheit im konkreten Einzelfall.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Mayr